

Parlamentarischer Abend der Lebenshilfe am 10. März 2020 in Berlin

Selbstbestimmung stärken – rechtliche Betreuung verbessern

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat in den vergangenen zwei Jahren den Diskussionsprozess „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ durchgeführt. Nun will das BMJV im ersten Halbjahr 2020 einen Gesetzesentwurf zur Betreuungsrechtsreform vorlegen. Ziel dieser höchst bedeutsamen Reform ist es, endlich die Selbstbestimmung der rechtlich betreuten Menschen und die Qualität im Betreuungswesen zu verbessern.

Handlungs- und Geschäftsfähigkeit trotz rechtlicher Betreuung

Alle volljährigen Menschen haben das gleiche Recht auf Handlungs- und Geschäftsfähigkeit – egal ob mit oder ohne Behinderung. Die Geschäfts- und Handlungsfähigkeit wird auch durch die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung nicht eingeschränkt. Dies wird im Gesetz bisher nicht deutlich und führt häufig zu entsprechenden Fehleinschätzungen im Rechtsverkehr.

Unterstützung vor Stellvertretung gesetzlich verankern

Rechtliche Betreuung soll die Selbstbestimmung der betreuten Person bei der Teilnahme am Rechtsverkehr wahren und erhalten. Rechtliche Betreuung bedeutet, die Betreuten im Rahmen des angeordneten Aufgabenspektrums zu ermutigen, zu befähigen und ihnen dabei zu assistieren, eigene Entscheidungen zu treffen und diese rechtlich umzusetzen. Rechtliche Vertretung darf nur als ultima ratio möglich sein, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Betreuten erforderlich ist. Dieser Vorrang des unterstützenden vor dem vertretenden Handeln ist im Gesetz bislang nicht konkretisiert. Häufig werden daher aktuell rechtliche Betreuer*innen zu Unrecht stellvertretend tätig, obwohl die betreute Person selbst entscheiden könnte. Dies widerspricht dem Erforderlichkeitsgrundsatz und dem Selbstbestimmungsrecht.

Klarstellung des Verhältnisses von Wille, Wunsch und Wohl

Der freie Wille hat immer Vorrang. Schon bisher darf die rechtliche Betreuung nicht gegen den freien Willen eingerichtet werden. Entsprechend muss künftig klargestellt werden, dass auch die rechtliche Betreuer*in nicht gegen den freien Willen der rechtlich betreuten Person handeln darf. Die rechtliche Betreuer*in hat dem Willen und den Wünschen der rechtlich betreuten Person immer zu entsprechen. Den natürlichen Willen der betreuten Person darf die rechtliche Betreuer*in nur dann unberücksichtigt lassen, wenn dieser dem subjektiven Wohl der

betreuten Person zuwiderläuft. Bei der Bestimmung des subjektiven Wohls sind die Wünsche und Vorstellungen der rechtlich betreuten Person zugrunde zu legen. Deswegen müssen rechtliche Betreuer*innen mit den Betreuten alle sie betreffenden Angelegenheiten besprechen. Ein wie auch immer verstandenes „objektives Wohl“ hat bei der Entscheidung der rechtlichen Betreuer*in keine Rolle zu spielen.

Selbstbestimmung im Betreuungsverfahren

Zur Stärkung der Selbstbestimmung sind verständliche Informationen und ein Mitspracherecht unerlässlich. Betroffene sind in allen Stadien des Betreuungsverfahrens zu beteiligen und in für sie verständlicher Sprache über ihre Rechte, das Verfahren und die Kosten aufzuklären. Hierzu gehört es auch, dass rechtlich betreute Personen die rechtliche Betreuer*in vor der Bestellung kennenlernen. Ebenso sollen die Betroffenen Kenntnis erhalten vom Inhalt des Jahresberichts, den die rechtliche Betreuer*in an das Betreuungsgericht verfasst.

Stärkung des Ehrenamts und der Betreuungsvereine

Um gute Betreuungsarbeit zu leisten, müssen rechtliche Betreuer*innen über hinreichende Kenntnisse und Informationen verfügen. Ehrenamtliche Angehörigen- und Fremdbetreuer*innen sollten diese in einer verpflichtenden Eingangsschulung erwerben. Um insbesondere ehrenamtliche Angehörigen- und Fremdbetreuer*innen umfassend zu unterstützen und zu beraten, sollten diese zudem möglichst an einen Betreuungsverein angebunden sein.

Betreuungsvereine sind unverzichtbar. Insbesondere auch für den im Betreuungsrecht geltenden Vorrang ehrenamtlicher Betreuung. Daher müssen Betreuungsvereine angemessen finanziell ausgestattet sein. Neben der Betreuervergütung muss insbesondere die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine, das heißt das Anwerben und die Fortbildung von Ehrenamtlichen, dringend dauerhaft finanziell abgesichert werden. Auch sollten Betreuungsvereine selbst als rechtliche Betreuer*in bestellt werden können. Hierfür muss das sogenannte Vergütungsverbot für Betreuungsvereine aufgehoben werden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert:

1. Im Gesetz ist eindeutig zu verankern, dass die rechtliche Betreuung keinen Einfluss auf die Handlungs- und Geschäftsfähigkeit rechtlich betreuter Menschen hat.
2. Die vorrangige Beratungs- und Unterstützungsfunktion der rechtlichen Betreuer*innen ist im Gesetz ausdrücklich festzulegen. Eine Stellvertretung darf nur erfolgen, um der rechtlich betreuten Person die ansonsten versperrte Teilnahme am Rechtsverkehr zu ermöglichen.
3. Im Gesetz ist klar zu regeln, dass die rechtlichen Betreuer*innen dem Willen und den Wünschen der rechtlich betreuten Person zu entsprechen haben. Nur in Ausnahmefällen darf der natürliche Wille unberücksichtigt gelassen werden, wenn andernfalls das subjektiv zu bestimmende Wohl der rechtlich betreuten Person gefährdet wäre.
4. Die Verfahrens- und Beteiligungsregelungen der Betreuten sind unter Beachtung und Umsetzung des Selbstbestimmungsrechts zu überarbeiten.
5. Alle ehrenamtlichen Betreuer*innen sollten vor ihrer Bestellung eine Eingangsschulung besuchen und an einen Betreuungsverein angebunden sein.
6. Die Finanzierung der Betreuungsvereine muss auskömmlich gesichert werden. Das Vergütungsverbot für Betreuungsvereine ist aufzuheben.

Bild: © Reinhild Kassing



Parlamentarischer Abend der Lebenshilfe am 10. März 2020 in Berlin

Kinder- und Jugendhilfe inklusiv gestalten

Nach dem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend breit angelegten Beteiligungs- und Dialogprozess zur Reform der Kinder- und Jugendhilfe sollen die Ergebnisse nun im ersten Halbjahr 2020 in einen Gesetzentwurf für ein neues Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) münden. Ziel des Dialogprozesses war es, mit allen Beteiligten zu entwickeln, wie die Situation von Kindern und Jugendlichen sowie ihrer Familien verbessert werden kann.

Das Ergebnis war eindeutig: Es braucht ein durch und durch inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz. Alle Leistungen der Jugendhilfe müssen allen Kindern und Jugendlichen und ihren Familien, ob mit oder ohne Behinderung, offenstehen. Die Angebote müssen barrierefrei sowie die freie und öffentliche Jugendhilfe auf die spezifischen Bedarfslagen aller Kinder und ihrer Familien vorbereitet sein.

Alle Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv weiterentwickeln

Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wie zum Beispiel die Erziehungsberatungsstellen, Angebote der Kinder- und Jugendarbeit oder auch die Hilfen zur Erziehung erreichen Kinder und Jugendliche mit Behinderung und deren Familien vielerorts nur selten. Grund hierfür ist neben fehlendem Inklusionsverständnis und mangelnder finanzieller und personeller Ressourcen bei den verschiedenen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe die Trennung der Zuständigkeiten bei der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen dem Sozialamt und dem Jugendamt führen bisher häufig dazu, dass Familien von Kindern mit Behinderung verspätet oder gar keine Leistungen erhalten. Auch in den Aufgaben, der Begriffsbestimmung und den Regelungen zur Jugendhilfeplanung finden sich die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und deren Familien nur unzureichend wieder.

Kinderschutz ist unteilbar

Eine wichtige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist der Kinderschutz. Auch hier werden die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung nach wie vor zu wenig berücksichtigt. Spezifische Kenntnisse bei den Jugendämtern in Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind nur unzureichend vorhanden. Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben oft Bedarf an Therapie, Pflege und Betreuung. Sie sind oft eingeschränkt in ihrer Selbstständigkeit und somit in hohem Maße abhängig von der Unterstützung durch Bezugspersonen. Dadurch sind sie einem erhöhten Risiko an Grenzüberschreitungen und/oder Gewalterfahrungen ausgesetzt. Ein wirksamer Kinderschutz ist unabdingbar.



Familien brauchen qualifizierte Unterstützung

In allen Arbeitsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe herrscht derzeit Fachkräftemangel. Zur Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist ausreichend qualifiziertes Personal erforderlich. Erschwerend kommt die teilweise prekäre Haushaltslage in Kommunen dazu. Jugendämter sind daher nicht immer in der Lage, die für das Kind und die Familie bestmögliche Entscheidung zu treffen. Für die zukünftige Aufgaben- und Angebotsvielfalt einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe müssen verlässliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Qualität der Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe hängt entscheidend davon ab, dass sowohl ausreichend qualifiziertes Personal als auch finanzielle Mittel für die vielfältigen Leistungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehen. Damit dies gelingt, ist eine deutliche Verbesserung der finanziellen, rechtlichen und personellen Ausstattung in der Kinder- und Jugendhilfe notwendig.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert:

1. Die Kinder- und Jugendhilfe muss endlich inklusiv werden. Das Gesetzgebungsverfahren für ein neues Kinder- und Jugendstärkungsgesetz muss die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in all ihren Regelungsbereichen im Blick haben.
2. Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche müssen im Recht der Kinder- und Jugendhilfe zusammengeführt werden. Entsprechende Regelungen sind bundeseinheitlich zu gestalten. Ein einheitlicher Leistungstatbestand muss eingeführt werden.
3. Die Standards für den Kinderschutz müssen auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gelten. Fachkräfte im Kinderschutz müssen hinsichtlich der Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und deren Eltern qualifiziert werden.
4. Um die Zusammenführung der Eingliederungshilfe und die Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen, müssen die hierfür notwendigen Mittel zur Finanzierung der Reform zugesichert und bereitgestellt werden.

Bild: © Reinhild Kassing



Parlamentarischer Abend der Lebenshilfe am 10. März 2020 in Berlin

Vereinbarkeit für alle Familien ermöglichen

Jahr für Jahr stehen Familien vor der immer gleichen Herausforderung: Die Freude bei den Kindern über mehr als zwölf Wochen Ferien ist groß, während die Eltern versuchen mit einem durchschnittlichen Jahresurlaub von 29 Tagen die Betreuung sicherzustellen. Sind zwei Elternteile berufstätig, kann diese Gleichung schon rechnerisch nur dann aufgehen, wenn sie sich die Betreuung aufteilen, nacheinander Urlaub machen und auf die gemeinsamen Familienferien verzichten. Für Alleinerziehende ist die Situation noch deutlich dramatischer.

Hinzukommt, dass Eltern auch im Alltag mit den zeitlichen Bedürfnissen von Familie, Schule und Arbeitswelt jonglieren müssen. Schulzeiten und Arbeitszeiten passen selten gut zusammen. Es gibt bundesweit zu wenig ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote, um den Bedarf zu decken. Ebenso fehlt es an Angeboten der Kinder- und Jugenderholung. Inklusiv ausgestaltet sind davon die wenigsten. Kinder mit Behinderung können daher an diesen Angeboten nicht ohne weiteres teilnehmen.

Die einfachste Lösung lautet für viele Familien deshalb: Ein Elternteil arbeitet gar nicht oder in Teilzeit. In der Regel sind es dann die Mütter, die beruflich zurückstecken mit den bekannten Auswirkungen für das aktuelle Familieneinkommen und die zukünftige Rente.

Inklusive Ganztagesbetreuung in der Grundschule

Bis zum Jahr 2025 will die Bundesregierung einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter einführen – acht Stunden pro Tag von der 1. bis zur 4. Klasse. In den Jahren 2020 und 2021 will sie dafür die Länder mit insgesamt zwei Milliarden Euro beim Ausbau unterstützen. Gut investiertes Geld, wie ein Gutachten des Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) unlängst bestätigt hat. In einer Modellrechnung geht das DIW davon aus, dass sich die Investition durch die höhere Beschäftigungsquote und damit verbundene Steuermehreinnahmen selbst refinanzieren wird.

Das darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es mit einer bloßen Erhöhung der Kapazitäten nicht getan ist. Der Ausbau von Betreuungsangeboten darf nicht zu Lasten der Qualität geschehen.

Ein Betreuungsangebot, das allen Kindern offensteht – eines das wirklich inklusiv ist – setzt einen bedarfsgerechten Personalschlüssel, qualifiziertes Personal und eine geeignete räumliche Ausstattung voraus. Sind diese Rahmenbedingungen nicht gewährleistet, werden Kinder mit Beeinträchtigung systematisch von Ganztagsbetreuungsangeboten ausgeschlossen und ihre Familien schlechter gestellt.

Alle Teilhabeleistungen für Minderjährige ohne Heranziehung

Selbst wenn entsprechende Betreuungsangebote vorhanden sind, sind die Hürden hoch. Denn Eltern von Kindern mit Behinderung zahlen für Betreuungsangebote doppelt: erstens die Teilnahmebeiträge wie alle anderen auch, zweitens die Assistenzleistungen.

Für nachschulische Betreuung oder Ferienbetreuung ist die Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Eltern zahlen – je nach Einkommen – einen Teilnahmebeitrag. Dieser gilt für Kinder und Jugendliche mit und ohne Beeinträchtigung gleichermaßen. Benötigen Kinder mit Behinderung zusätzliche Unterstützung beziehungsweise Assistenz, ist in der Regel die Eingliederungshilfe zuständiger Leistungsträger. Und hier beginnt die Ungerechtigkeit: Während sich Eltern nicht an Leistungen zur Teilhabe an Bildungsangeboten (zum Beispiel Assistenz in der Schule) finanziell beteiligen müssen, werden für Leistungen zur sozialen Teilhabe (zum Beispiel Assistenz in der Ferienbetreuung) von den Eltern zusätzliche einkommensabhängige Elternbeiträge erhoben.

Für viele Familien beeinträchtigter Kinder spitzt sich die Situation weiter zu, denn mit zunehmendem Alter der Kinder sinkt üblicherweise der Betreuungsbedarf. Nach dem Übergang auf die weiterführende Schule sind die meisten Kinder so selbstständig, dass sie keine oder nur noch wenig Betreuung brauchen. Kinder mit Behinderung hingegen haben oft einen Betreuungsbedarf weit über das Grundschulalter hinaus. Familien von Kindern mit Behinderung werden durch die aktuelle Rechtslage im Vergleich zu anderen Familien nicht nur doppelt, sondern auch über einen deutlich längeren Zeitraum finanziell belastet.

Im Sinne der Kinder mit Behinderung und ihrer Eltern muss diese Ungleichbehandlung aufhören. Alle Teilhabeleistungen für Minderjährige müssen von der Einkommens- und Vermögensheranziehung zur Eingliederungshilfe freigestellt werden. Außerdem müssen Betreuungsangebote allen Kindern offenstehen und so allen Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht werden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert:

1. Den Ausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschüler inklusiv zu gestalten und für alle Kinder nutzbar zu machen.
2. Die Einkommens- und Vermögensheranziehung zu den Leistungen der Eingliederungshilfe ist für Minderjährige zu beenden, damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch für Eltern von Kindern mit Behinderung ermöglicht wird.

Bild: © Reinhild Kassing



Parlamentarischer Abend der Lebenshilfe am 10. März 2020 in Berlin

Gute gesundheitliche Versorgung für alle

Gesundheit ist ein hohes Gut und die grundlegende Voraussetzung für eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Daher ist es unerlässlich, dass jeder Mensch die gleiche Möglichkeit hat, Gesundheitsleistungen in Anspruch zu nehmen. Trotz der entsprechenden Vorgabe in Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) weist die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderung in Deutschland Mängel auf.

Gute Pflege und Selbstbestimmung!

Die Bundesregierung plant ein neues Gesetz zur Intensivpflege. Diese Art der Pflege bekommen Menschen, die sehr viel Pflege brauchen, weil sie zum Beispiel beatmet werden. Bisher konnten sie ohne weiteres zu Hause gepflegt werden. Nun ist vorgesehen, dass Intensivpflegepatient*innen diesen Anspruch verlieren und möglicherweise in ein Pflegeheim umziehen müssen, wenn zu Hause keine gute Pflege sichergestellt wird. Ob dies der Fall ist, prüft die Krankenkasse mithilfe des Medizinischen Dienstes jedes Jahr oder öfter, wenn es Anhaltspunkte für Mängel gibt. Angesichts der teilweise bestehenden Defizite in der intensivpflegerischen Versorgung sind diese Prüfungen nachvollziehbar. Allerdings müssen die Entscheidungen der Krankenkasse für Betroffene transparent sein.

Insofern fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe, dass der Gesetzgeber klar definiert, wann davon auszugehen ist, dass eine pflegerische Versorgung zu Hause nicht mehr sichergestellt ist. Außerdem sollte im Gesetz festgelegt werden, was passiert, wenn die Krankenkasse feststellt, dass die pflegerische Versorgung zu Hause Mängel aufweist. Bestehende Mängel dürfen nicht automatisch dazu führen, dass Versicherte ihren Anspruch auf häusliche Pflege verlieren. Vielmehr sollte es eine Pflicht der Krankenkasse geben, diese Mängel gegebenenfalls auch mit erheblichem Aufwand – etwa durch die Bereitstellung von geeigneten Pflegediensten – zu beseitigen. Der Sicherstellungsvorbehalt könnte aufgrund des bestehenden Mangels an Pflegekräften sonst dazu führen, dass der Anspruch auf häusliche Versorgung faktisch ausgehebelt wird.

Begleitperson im Krankenhaus muss finanziert werden

Ein Krankenhausaufenthalt stellt für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung häufig ein Problem dar. Der Ortswechsel und der Umgang mit dem unbekanntem Krankenhauspersonal bergen eine nicht zu unterschätzende Herausforderung. Hinzu kommt, dass Zeitknappheit und Personalmangel gekoppelt mit oftmals eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung dazu führen können, dass

Symptome nicht wahrgenommen oder falsch gedeutet werden. Um Versorgungsmängeln vorzubeugen, bedarf es insoweit häufig der Unterstützung durch Angehörige oder Mitarbeitende aus Diensten und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe.

Die Vergütung dieser Begleitpersonen wird aber nur ausnahmsweise finanziert. Nach der bisherigen Rechtslage besteht ein diesbezüglicher Anspruch nur für diejenigen Menschen, die ihre Pflege im Arbeitgebermodell organisieren. Insbesondere Menschen mit geistiger Beeinträchtigung ist es aber häufig nicht möglich, als Arbeitgeber*innen ihre Pflege selbst zu regeln.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, diese Beschränkung des Anspruchs aufzuheben. Alternativ hierzu sollten Krankenhäuser zumindest verpflichtet werden, durch krankenhausinterne Lotsen den Aufenthalt mit den Patient*innen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse zu planen, zu gestalten und zu begleiten.

Aufbau der Medizinischen Behandlungszentren vorantreiben

Bereits seit 2015 gibt es die gesetzliche Grundlage für die Errichtung von Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Beeinträchtigung oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB). Diese Zentren sollen eine schon seit langem bekannte und beklagte Lücke in der gesundheitlichen Versorgung dieses Personenkreises schließen. Allerdings ist es in den vergangenen fünf Jahren nicht gelungen, einen regional gleichmäßigen Ausbau der MZEB zu erreichen. Immer noch gibt es Bundesländer ohne entsprechende Versorgungsstruktur. Hinzu kommt, dass viele bereits zugelassene Zentren ihre Arbeit noch nicht aufnehmen können, weil die Vergütungsverhandlungen in die Länge gezogen werden. Schließlich ist unklar, ob sich der Versorgungsauftrag der Zentren auf eine reine Lotsenfunktion oder auch auf die Behandlung von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung bzw. schweren Mehrfachbehinderungen erstreckt.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert, einen zügigen regional ausgewogenen Aufbau der MZEB sicherzustellen und Druck auf die Verhandlungspartner auszuüben, um die Vergütungsverhandlungen voranzutreiben. Schließlich sollte gesetzlich klargestellt werden, dass MZEB, wie dies ihr Name schon aussagt, neben ihrer Funktion als Lotse auch einen Behandlungsauftrag haben, soweit die Behandlung nicht über das Regelversorgungssystem sichergestellt werden kann.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert:

- 1. Das Recht auf Selbstbestimmung darf für Intensivpflegepatient*innen nicht eingeschränkt werden. Der Umzug in ein Pflegeheim darf erst in Betracht kommen, wenn die Pflege zu Hause auch durch die Bereitstellung geeigneter Pflegedienste nicht sichergestellt werden kann.**
- 2. Eine vertraute Begleitperson ist für alle Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf während eines Krankenhausaufenthaltes zu finanzieren. Der Anspruch darf nicht nur Menschen zugute kommen, die als Arbeitgeber*innen ihre Pflege selbst organisieren.**
- 3. Ein regional ausgewogener Aufbau von MZEB muss vorangetrieben werden, um eine erhebliche Lücke in der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung endlich zu schließen.**

Bild: © Reinhild Kassing



Parlamentarischer Abend der Lebenshilfe am 10. März 2020 in Berlin

25 Jahre Pflegeversicherung – Zeit für eine Reform?

Seit dem 01.01.1995 gibt es die soziale Pflegeversicherung in Deutschland. Viel wurde erreicht. Die Pflege ist zu einem bedeutenden Strang der sozialen Sicherung geworden. Auch Menschen mit Behinderung sind häufig und in besonderem Maße von Pflegebedürftigkeit betroffen und auf die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung angewiesen. Sie benötigen somit Pflegeleistungen neben den Leistungen zur Teilhabe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX. Insofern ist es richtig und unbedingt zu erhalten, dass Menschen mit Behinderung Anspruch auf Leistungen zur Pflege wie auch Leistungen zur Teilhabe haben. Pflege- und Teilhabeleistungen ersetzen sich nicht, sondern ergänzen einander.

Menschen mit Behinderung bei jeder Pflegereform mitdenken

Die Reform der Finanzierung der Pflegeversicherung wird aktuell viel diskutiert. In Anbetracht der umfassenden Herausforderungen der Pflege – steigender Pflegebedarf einer alternden Gesellschaft in Kombination mit erheblichem Fachkräftemangel – ist dies wenig überraschend. Die Lebenshilfe appelliert an alle Akteure, die pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung hierbei unbedingt im Blick zu behalten.

Pflegeversicherungsleistungen unabhängig vom Wohnort

Insbesondere fordert die Lebenshilfe schon lange die Abschaffung von § 43a SGB XI, wonach die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung auf einen pauschalen Höchstbetrag in Höhe von 266 Euro monatlich in „stationären Wohnformen“ begrenzt werden. Die Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen vom Dezember 2019 zur Beschreibung der „stationären Wohnformen“ schreibt dies fort. Daher ist nicht zu befürchten, dass der Anwendungsbereich dieser Norm ausgedehnt wird.

Dennoch haben die schwierigen Verhandlungen zu dieser Richtlinie gezeigt, was für einen Fremdkörper die pauschale Abgeltung von Pflegeleistungen nach § 43a SGB XI im neuen personenzentrierten System der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz darstellt. Die unterschiedliche Logik der Systeme ist eklatant und es ist kaum noch sinnvoll darstellbar, wie Wohnformen in dem einen Gesetz (SGB XI) nach stationär und ambulant komplett unterschiedlich behandelt werden und in dem anderen Gesetz (SGB IX) der Grundsatz gilt, dass es keine Unterschiede zwischen den Wohnformen geben darf, da es für jede Leistung nur auf den jeweiligen Bedarf ankommt.

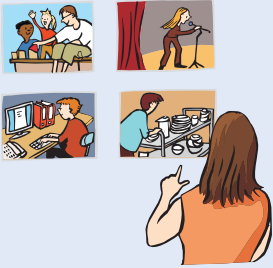
Entlastungsbudget für Familien mit Kindern mit Behinderung

Für Familien mit Kindern mit Behinderung stellt vor allem die Verhinderungspflege eine besonders relevante Entlastungsleistung dar. Denn Verhinderungspflege ist eine vorübergehende ambulante Ersatzpflege, die der Entlastung der Pflegeperson dient und die ambulant und flexibel in Anspruch genommen werden kann. Der Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 sieht vor, dass die Angebote der Verhinderungs- und der Kurzzeitpflege sowie der Tages- und Nachtpflege zu einem jährlichen Entlastungsbudget zusammengefasst werden, das flexibel in Anspruch genommen werden kann. Genau das braucht es. Denn der Anspruch auf Kurzzeitpflege läuft vor allem für junge Kinder (für die eine Trennung von den Eltern und eine stationäre Versorgung nicht in Frage kommt) zumeist ins Leere. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, dass diese Zusage der Bundesregierung zeitnah durch die Aufnahme einer entsprechenden Regelung umgesetzt wird.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert:

1. Jede Reform der Pflegeversicherung muss die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe im Blick haben und den Fortbestand beider Leistungen – Pflege und Eingliederungshilfe – sichern.
2. Pflegebedürftige Menschen mit Behinderung müssen die Versicherungsleistungen der häuslichen Pflege unabhängig von ihrem Wohnort erhalten. Daher muss § 43a SGB XI abgeschafft werden.
3. Wie im Koalitionsvertrag vereinbart sollte den Familien ein Entlastungsbudget zur freien Verfügung stehen. Zumindest für Kinder mit Behinderung und Pflegebedarf sollte daher der volle Betrag der Kurzzeitpflege in ambulante Verhinderungspflege umwandelbar sein.

Bild: © Reinhild Kassing



Parlamentarischer Abend der Lebenshilfe am 10. März 2020 in Berlin

Berufliche Ausbildung und Arbeit inklusiv ausgestalten

Ausbildung und Arbeit bieten die Möglichkeit, sich mit seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten in die Gesellschaft einzubringen. Eine selbstbestimmte Tätigkeit stiftet Sinn und Identität, stärkt das Selbstvertrauen und bietet vielfältige Gelegenheiten für zwischenmenschliche Kontakte.

Doch aktuell bleiben diese Erfahrungen vielen Menschen mit geistiger Beeinträchtigung verwehrt. Anstelle des allgemeinen Berufsbildungssystems nutzen sie gesonderte berufliche Bildungsmöglichkeiten, die nur selten in einen qualifizierten und auf dem Arbeitsmarkt anerkannten Abschluss münden. Für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung ist der allgemeine Arbeitsmarkt noch immer weitestgehend verschlossen. Teilhabe an Arbeit findet für sie in der Regel in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und Tagesförderstätten statt.

Dabei haben Menschen mit Behinderung das gleiche Recht auf berufliche Bildung und Arbeit wie andere Menschen auch. Sowohl der Ausbildungsweg und -ort als auch die berufliche Tätigkeit müssen frei wählbar sein. Um dies für alle Menschen möglich zu machen, muss im Anschluss an ein inklusives Schulsystem auch ein inklusiver Ausbildungs- und Arbeitsmarkt geschaffen werden.

Um berufliche Perspektiven für Menschen mit Behinderung zu schaffen, müssen Leistungen der beruflichen Orientierung, der beruflichen Bildung und der Teilhabe am Arbeitsleben flexibel und vielfältig sein – auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wie auch in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation. Damit die durch die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zugesicherten Rechte für Menschen mit Behinderung umgesetzt werden können, müssen Bedingungen des regulären Berufsbildungssystems, des allgemeinen Arbeitsmarkts und der Rehabilitationssysteme gleichermaßen weiterentwickelt und angepasst werden.

Entwicklung eines inklusiven Berufsbildungssystems

Aktuell existiert in Deutschland ein schwer überschaubares System der beruflichen Bildung. Statt weiterer differenzierter Angebote und Einzelmaßnahmen zur beruflichen Bildung sind mehr Klarheit und Transparenz über die bestehenden Leistungen erforderlich. Es braucht vielmehr ein inklusives reguläres Ausbildungssystem und einen gleichberechtigten Zugang zur beruflichen Ausbildung für alle Menschen mit Behinderung.

Hierfür müssen innerhalb des beruflichen Ausbildungssystems Differenzierungen in Hinblick auf das Niveau, die zeitlichen Anforderungen und die Inhalte ermöglicht werden. Gegebenenfalls erforderliche individuelle Assistenzleistungen auch für informelle berufliche Bildung müssen den Menschen mit Behinderung bei Bedarf

gewährleistet werden. Das Budget für Ausbildung ist dabei ein Aspekt der erforderlichen individuellen Unterstützung. Darüber hinaus sind beispielsweise personenzentrierte Hilfen bei der Vorbereitung auf (Abschluss-) Prüfungen, der Suche nach geeigneten Stellen für ein notwendiges Praktikum denkbar.

Berufliche Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf sicherstellen

Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf haben aktuell kaum Zugang zu beruflicher Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben. Ihnen wird ein „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit“ abgesprochen. Somit bleibt ihnen in der Regel das Leistungsspektrum der Werkstätten für behinderte Menschen, die Angebote der anderen Anbieter sowie das Budget für Arbeit verwehrt. Stattdessen steht ihnen das Angebot der Tagesförderung zu. Menschen, die Angebote von Tagesförderstätten nutzen, erhalten kein Entgelt und sind gegenüber Beschäftigten in Werkstätten in der Sozialversicherung schlechter gestellt. Zudem gibt es keine gesetzlichen Vorgaben, die berufliche Bildung für diesen Personenkreis vorsieht. Entsprechend der UN-BRK sollen Zugänge zu beruflicher Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben unabhängig von Art und Schwere der Behinderung sichergestellt werden. Die bestehende Diskriminierung von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf muss beendet werden.

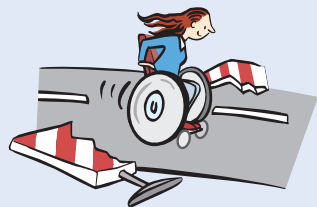
Einkommensmodelle für Menschen mit Behinderung weiterentwickeln

Das Arbeitsentgelt bei einer Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt oder bei anderen Leistungsanbietern versetzt Menschen mit Behinderung nicht in die Lage, ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach der Höhe des Überschusses aus dem Arbeitsergebnis. Hieraus kann ihnen kein den Lebensunterhalt sicherndes Entgelt gezahlt werden. Nach ihren Möglichkeiten sind die Menschen mit Behinderung allerdings im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung in der WfbM tätig. Daher ist hier eine Weiterentwicklung der Entlohnung erforderlich.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert:

- 1. Es ist ein transparentes inklusives Berufsbildungssystem zu schaffen, um Menschen mit Behinderung eine umfassende berufliche Bildung innerhalb des Regelsystems zu ermöglichen. Notwendige individuelle Assistenz ist zusätzlich sicherzustellen.**
- 2. Berufliche Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben ist auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf zu ermöglichen.**
- 3. Für die in Werkstätten und bei anderen Leistungsanbietern beschäftigten Menschen mit Behinderung ist eine auskömmliche Entlohnung sicherzustellen.**

Bild: © Reinhild Kassing



Parlamentarischer Abend der Lebenshilfe am 10. März 2020 in Berlin

Weg mit den Hindernissen! Was heißt „Barrierefreiheit“ für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung?

„Das Wort Barriere ist keine Leichte Sprache“ und „Das geht mir alles viel zu schnell“. Das sind zwei Zitate der Klausur des Lebenshilfe-Rates behinderter Menschen.

Menschen mit geistiger Beeinträchtigung haben das Recht auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Vielerlei Hindernisse aber erschweren ihre Teilhabe. Mitunter erscheint sie unmöglich. Diese Hindernisse sind dafür verantwortlich, dass aus persönlichen Beeinträchtigungen Behinderungen werden. Worin aber bestehen die Hindernisse für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung?

Hindernisse für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung

Dem Lebenshilfe-Rat ist es mit Unterstützung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gelungen, eine Pilotstudie von Prof. Dr. Trescher anzustoßen. Die Studie liegt seit 2018 vor. Sie bestätigt, dass es keine belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Thema Barrierefreiheit für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung gibt. Diese Forschungslücke ist dringend zu schließen.

Nach den Erfahrungen der Lebenshilfe sind: schwere Sprache, Geschwindigkeit und Probleme bei der Mobilität wesentliche Barrieren für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung.

Teilhabe und Selbstbestimmung brauchen Information und Zeit

Es ist offenbar, dass in einer modernen Informationsgesellschaft jedwedes Hindernis bei der Informationsaufnahme zu erheblichen Ausgrenzungen und Teilhabebeeinträchtigungen führen kann. Da Leichte Sprache nach wie vor im täglichen Leben äußerst selten zum Einsatz kommt, fehlt es Menschen mit geistiger Beeinträchtigung häufig an vielfältigen Informationen in sämtlichen Lebensbereichen: Bildung, Politik, Kultur, Gesundheit, Technik, Orientierung in Bahnen und Bussen an Bahnhöfen und Haltestellen und vieles mehr.

Die zunehmende Automatisierung, Digitalisierung und Beschleunigung von vormals menschlicher Kommunikation (zum Beispiel bei Verkauf und Beratung) bringen weitere Hindernisse mit sich. Häufig sind schon die erforderlichen Medien, Internet und Smartphones für die oftmals auf Sozialhilfe angewiesenen Menschen mit Behinderung nicht verfügbar. Hinzu tritt die Hürde der Bedienbarkeit von Automaten und Apps

(zum Beispiel für Fahrkarten, Bank, Post). Je weniger Menschen selbst die Dienstleistung vornehmen, beraten und unterstützen, desto mehr Schwierigkeiten entstehen häufig bei der Inanspruchnahme.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz reformieren

Die bestehenden Barrieren stellen laut UN-Behindertenrechtskonvention Diskriminierungen dar. Bauliche oder sprachliche Hindernisse erschweren beispielsweise das Einkaufen, das Geldabheben am Bankautomat, den Arzt- oder Friseurbesuch. Um diese Barrieren abzubauen und die Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu unterstützen, können sogenannte „angemessene Vorkehrungen“ helfen. Zu diesem Ergebnis kommt auch ein Gutachten der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Behinderte Menschen müssen demnach künftig das Recht erhalten, private Arbeitgeber und Dienstleister auf Schadensersatz wegen einer Diskriminierung verklagen zu können, wenn angemessene Vorkehrungen fehlen wie beispielsweise Computer mit Braille-Tastatur am Arbeitsplatz oder Rampen und Erklärungen in einfacher Sprache im Supermarkt.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert:

1. Partizipative Forschungsvorhaben zum Thema Barrierefreiheit für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung sind zeitnah zu beauftragen.
2. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz muss reformiert werden. Auch die Privatwirtschaft muss zur Barrierefreiheit verpflichtet werden und Menschen mit Behinderung müssen ein gesetzlich festgeschriebenes, einklagbares und sanktionsbewährtes Recht auf die Gewährung von angemessenen Vorkehrungen erhalten. Nur so können die UN-Behindertenrechtskonvention und das Recht der Europäischen Union umgesetzt werden.
3. Die Vergabe öffentlicher Mittel ist strikt an die Einhaltung von Barrierefreiheit zu knüpfen.
4. Aus- und Fortbildungslehrpläne von einschlägigen Berufen sind um Maßnahmen zur Sicherstellung von Barrierefreiheit und Universelles Design zu ergänzen.

Bild: © Reinhild Kassing



Parlamentarischer Abend der Lebenshilfe am 10. März 2020 in Berlin

Wohnen – sozial und inklusiv

Die UN-Behindertenrechtskonvention beschreibt in Artikel 19 das Recht von Menschen mit Beeinträchtigung auf eine unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft: Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt die Möglichkeit, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben. Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) haben zum Ziel, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die Realität sieht anders aus. Durch steigende Mieten, Verdrängung, den jahrelangen Abbau von finanziell günstigen Sozialwohnungen und das Fehlen barrierefreien Wohnraums ist es Menschen mit geistiger Beeinträchtigung und ihren Unterstützer*innen kaum möglich, passenden Wohnraum zu finden. Daher können sie allein aufgrund von Wohnraummangel häufig nicht umziehen. Wie sich die Situation zugespitzt hat, zeigt die Tatsache, dass der Bestand von Sozialwohnungen in den Jahren von 2011 bis 2018 um 500.000 gesunken ist, so die Kurzstudie „Leitfaden für soziales und bezahlbares Wohnen in Deutschland“ des Pestel-Instituts.

In dieser Studie wird auch dargelegt, dass die Ausgrenzung von Gruppen, die es immer schwer haben am Wohnungsmarkt, deutlich zugenommen hat. Auch der Paritätische hat in einem Projekt „Inklusion psychisch kranker Menschen bewegen“ herausgearbeitet, dass die größten Barrieren für behinderte Wohnungssuchende die Abhängigkeit von Sozialleistungen und die Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt darstellten. Die Abhängigkeit von Transferleistungen schränke die Wahlfreiheit des Wohnortes weiter ein und führe dazu, dass sich Menschen mit psychischer und/oder geistiger Beeinträchtigung in prekären Wohngebieten behaupten müssen, was ihnen häufig aufgrund ihrer erhöhten Verletzlichkeit nur schwer gelinge.

Wohnen ist mehr als ein Dach über dem Kopf!

Ein Platz zum Leben mit dem Gefühl der Zugehörigkeit und Anerkennung geht über die Anmietung einer Wohnung weit hinaus. Es braucht gegebenenfalls eine unterstützte Einbindung in das soziale Umfeld im Dorf oder Kiez. Das Maß an Nähe und Distanz ist sensibel auszutarieren. Kontakt – aber auch Rückzugsmöglichkeiten müssen gegeben sein – kein leichtes Unterfangen. So können zum Beispiel soziale Netzwerke wie Kiez-Cafés, kirchliche Strukturen oder Dorfgemeinschaftshäuser stabilisierend wirken. Eine haltgebende Umgebung entsteht allerdings nicht von allein. CommunityCare und Stadteil-Arbeit müssen organisiert und finanziert werden. Menschen mit geistiger Beeinträchtigung und ihre Unterstützer*innen sowie die Träger der Behindertenhilfe müssen verstärkt in sozialraumbezogene Gemeinwesenarbeit einbezogen werden. Diese

Arbeit muss gefördert und finanziell ausgestattet werden. Auch die infrastrukturelle Ausstattung von Wohngebieten zum Beispiel in Bezug auf Kultur und Bildung, medizinische Versorgung oder Einkaufsmöglichkeiten muss sichergestellt sein.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert:

1. Um dem Wohnungsmangel zu begegnen, muss das Thema auf allen politischen Ebenen vorrangig und nachhaltig behandelt werden. Die langfristig orientierte Branche der Wohnungswirtschaft braucht Kontinuität und verlässliche Rahmenbedingungen, die durch kurzfristige und temporäre Fördermaßnahmen nicht gegeben sind.
2. Es braucht konzertierte Aktionen aller Beteiligten, um bezahlbare, sozialräumlich gut angeschlossene und barrierefreie Wohnungen mit unbefristeter Sozialbindung zu schaffen. Dazu ist auch die frühzeitige Berücksichtigung der Inklusion in der Stadt und Regionalentwicklung notwendig.
3. Die Musterbauordnung der Bauministerkonferenz sowie die Landesbauordnungen brauchen strengere Vorgaben zur Anzahl von barrierefreien Wohnungen pro Gebäude. Die Vergabe von Mitteln für den sozialen Wohnungsbau ist daran zu binden, dass mindestens 10 Prozent barrierefreie Wohnungen entstehen.
4. Die Finanzmittel für das Programm „Altersgerecht umbauen“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sind dem wachsenden Bedarf entsprechend anzupassen, mindestens aber zu verdoppeln.



Parlamentarischer Abend der Lebenshilfe am 10. März 2020 in Berlin

Armut behindert Teilhabe

Die Befunde sind eindeutig: Das Einkommen vieler Menschen mit Behinderung ist gering. Auch über finanzielle Polster und Vermögen verfügen sie oft nicht. Laut dem Zweiten Teilhabebericht der Bundesregierung liegt das Armutsrisiko von Menschen mit Behinderung bei 20 Prozent. Sie sind ebenso wie etwa Alleinerziehende, pflegende Angehörige, kinderreiche Familien, Migrant*innen und zunehmend auch Rentner*innen besonders häufig von Armut betroffen. Aktuell wird die Situation durch Wohnungsmangel und massiv steigende Mieten vor allem in Ballungszentren verschärft.

Armut berührt existentielle Fragen und Nöte: Nahrung, Wasser und Kleidung, medizinische Grundversorgung und einen Platz zum Wohnen. Auch wenn diese Grundbedürfnisse befriedigt sind, können fehlende finanzielle Ressourcen daran hindern, am sozialen, kulturellen und politischen Leben der Mehrheitsgesellschaft teilzuhaben. Wenn kein Geld da ist für einen Kinobesuch, für Zeitungen oder für den Besuch des Stadtteilstes. Im Hinblick auf Menschen mit geistiger Beeinträchtigung zeigt eine Pilotstudie für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales deutlich: Mangelnde finanzielle Ressourcen sind eine zentrale Teilhabebarriere im Alltag. Sie wirkt zudem verstärkend auf viele andere Barrieren.

Sorgearbeit als Armutsfalle

Nicht nur Menschen mit Behinderung selbst, auch ihre Familien haben ein höheres Armutsrisiko. Dies gilt insbesondere dann, wenn langfristig Pflege und Betreuung von mindestens einem Familienmitglied geleistet wird. Ungefähr zwei Drittel aller pflegenden Angehörigen sind Frauen. Die unentgeltliche Sorgearbeit, die sie leisten, ist für die Gesellschaft unverzichtbar. Dennoch: Es fehlt an gesellschaftlicher – auch materieller – Anerkennung sowie an Anreizen, Sorgearbeit geschlechtergerecht aufzuteilen. Häufig führen Schwierigkeiten in der Vereinbarkeit von Familienarbeit und Beruf dazu, dass pflegende Angehörige – wenn überhaupt – in niedrig vergüteten Beschäftigungsverhältnissen und häufig in Teilzeit erwerbstätig sind. Die Folgen sind eine finanzielle Schlechterstellung und somit die Einschränkung der Teilhabemöglichkeiten der gesamten Familie einerseits und andererseits ein erhöhtes Risiko von Altersarmut für die pflegenden Angehörigen selbst.

Keine Regelbedarfsstufe 2 für Menschen in besonderen Wohnformen

Menschen, die in einer besonderen Wohnform leben, erhalten seit 2020 die Regelbedarfsstufe (RBS) 2. Diese Einordnung ist systemwidrig. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum die Bewohner*innen besonderer Wohn-

formen nicht in die RBS 1 eingestuft werden. Die RBS 1 gilt unter anderem für Wohngemeinschaften, in denen erwachsene Menschen mit anderen Erwachsenen in einer Wohnung leben. Mit dieser Situation sind besondere Wohnformen gut vergleichbar, denn auch dort leben Menschen zusammen, ohne als Lebenspartner*innen miteinander verbunden zu sein. Die RBS 2 gilt ansonsten für Paare, die gemeinsam wirtschaften und auf diesem Weg Einspareffekte erzielen. Mit diesem Personenkreis sind die nicht partnerschaftlich zusammenlebenden Menschen mit Behinderung nicht zu vergleichen.

Barmittel zur persönlichen Verfügung in besonderen Wohnformen sicherstellen

Die Einordnung in die RBS 2 lässt zudem befürchten, dass Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen nicht ausreichend Geld zur persönlichen Verfügung verbleibt. Die allermeisten Wohnangebote haben sich seit Jahresbeginn nur im Hinblick auf die Finanzierungsströme verändert, weshalb die Bewohner*innen weiterhin regelsatzrelevante Leistungen vom Leistungserbringer in Anspruch nehmen müssen. Es ist auch nicht zu erwarten, dass in naher Zukunft derart modularisierte Angebote entstanden sein werden, die Menschen mit Behinderung in den Stand versetzen, wie in der eigenen Wohnung „frei“ über den Einsatz ihres Regelsatzes zu verfügen. Deshalb muss sichergestellt sein, dass den betroffenen Menschen mit Behinderung für all jene Bedarfe Geld zur persönlichen Verfügung in angemessenem Umfang verbleibt, die nicht über die besondere Wohnform finanziert werden, wie zum Beispiel Freizeitaktivitäten, Urlaube und so weiter. Ob die hierfür vorgesehenen Regelungen im Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe dies sicherstellen, muss derzeit bezweifelt werden.

Die Lebenshilfe begrüßt daher, dass der Gesetzgeber das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereits im Bundesteilhabegesetz (BTHG) verpflichtet hat, in den Jahren 2020 und 2021 zu untersuchen, welcher Anteil des Regelsatzes Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen zur persönlichen Verfügung verbleibt.

Allerdings muss der Untersuchungszeitraum verlängert werden. Viele Bundesländer haben die bedeutendste Änderung im BTHG, die Trennung der Leistungen, zum 1. Januar 2020 lediglich in Form von Übergangsvereinbarungen umgesetzt. Diese sehen zum Beispiel in Bayern und Baden-Württemberg vor, dass allen Bewohner*innen besonderer Wohnformen im Übergangszeitraum weiterhin Barmittel in Höhe des bisherigen Barbetrags und der Bekleidungs pauschale erhalten bleiben. Aufgrund dieser zeitlich begrenzten, pauschalen Übergangsregelungen wird eine Untersuchung zu den Barmitteln ausschließlich in den Jahren 2020 und 2021 keine validen Rückschlüsse zulassen können, ob die neue Rechtslage tatsächlich sicherstellt, dass Menschen mit Behinderung ein angemessener Betrag zur persönlichen Verfügung verbleibt.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert:

1. Die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf muss weiter verbessert werden. Dabei sind auch Anreize zur geschlechtergerechten Aufteilung von Sorgearbeit zu setzen.
2. Die Regelbedarfsstufe (RBS) 1 ist auch Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen zu gewähren. Die RBS 2 stellt eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung dar.
3. Menschen mit Behinderung, die in besonderen Wohnformen leben, muss weiterhin ein angemessener Teil des Regelsatzes zur freien Verfügung verbleiben. Die im BTHG vorgesehene Untersuchung zu den Barmitteln muss aufgrund bestehender landesrechtlicher Übergangsregelungen mindestens um zwei Jahre verlängert werden.

Bild: © Reinhild Kassing



Parlamentarischer Abend der Lebenshilfe am 10. März 2020 in Berlin

Für die Teilhabe aller Menschen und gegen Ausgrenzung durch Rechtspopulismus

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe mit ihren 16 Landesverbänden und rund 500 örtlichen Vereinigungen bekennt sich uneingeschränkt zu den Werten des Grundgesetzes und der Demokratie. Wir treten entschieden gegen jegliche Form der Ausgrenzung und Diskriminierung ein. „Die Lebenshilfe zeigt, was es heißt, Humanität zu leben. Sie steht für Offenheit, Vielfalt und ein partnerschaftliches Miteinander, für Respekt und Achtung.“ So die Worte von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier am 28. September 2018 beim Festakt in Berlin zum 60-jährigen Bestehen der Bundesvereinigung Lebenshilfe.

Dem gegenüber steht eine unheilvolle Entwicklung – in Deutschland, in Europa und weltweit: Die Lebenshilfe ist zutiefst besorgt darüber, dass rechtspopulistische Hetze und Gewalt immer mehr zunehmen. Nazi-Parolen werden unverhohlen auf Demonstrationen gebrüllt, Menschen mit ausländischer Herkunft auf offener Straße angegriffen. Auch Menschen jüdischen Glaubens, ihre Gotteshäuser und Friedhöfe sind verstärkt Ziel rechts-extremer Attacken. Politiker*innen, die sich für geflüchtete Menschen einsetzen, werden bedroht und müssen sogar um ihr Leben fürchten. Rechtsextreme Schmähungen und Hasskommentare überfluten das Internet und die Sozialen Netzwerke. Selbst in unseren gewählten Parlamenten sind sprachliche Entgleisungen mittlerweile an der Tagesordnung. Das muss aufhören!

Deutschland hat sich nach dem Zweiten Weltkrieg zu einer starken Demokratie entwickelt. Nun ist eine Zeit gekommen, in der sich alle, die in unserem Land Verantwortung tragen, gegen demokratiefeindliche, rechtspopulistische Kräfte zur Wehr setzen müssen! Mit allen Mitteln des Rechtsstaates!

Deutschland darf nie wieder so werden, wie es bei den Nazis war

Jedes Jahr am 27. Januar, am Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus, erinnert die Bundesvereinigung Lebenshilfe an die rund 300.000 kranken und behinderten Menschen, die im Dritten Reich in ganz Europa ermordet wurden. Sie galten als „Ballastexistenzen“, als „Volksschädlinge“ und wurden als „lebensunwert“ systematisch aussortiert. Sebastian Urbanski, Mitglied im Bundesvorstand der Lebenshilfe und Selbstvertreter mit Down-Syndrom sagt: „In der Nazi-Zeit wäre ich selbst ermordet worden! Nur aus einem einzigen Grund: Weil ich eine Behinderung habe. Deshalb müssen wir heute alles dafür tun, dass niemand schlecht behandelt und ausgegrenzt wird. Deutschland darf nie wieder so werden, wie es bei den Nazis war.“

Die UN-Behindertenrechtskonvention hat in den vergangenen Jahren viel bewegt in Deutschland. Inklusion und Teilhabe stehen mittlerweile auf der Agenda der Politik. Dennoch haben Menschen mit Behinderung und ihre Familien auch heute wieder Angst davor, dass sie nicht gewollt sind, dass man sie ausgrenzen will.

Ob im Bund, in den Ländern oder Gemeinden: Die Lebenshilfe empfindet großen Respekt für alle Politiker*innen, die für eine offene, vielfältige und tolerante Gesellschaft stehen und sich nicht durch rechtsextreme Drohungen einschüchtern lassen. Auch die Lebenshilfe wird ihren Weg fortsetzen und sich mit aller Kraft für Inklusion und Teilhabe und gegen Ausgrenzung und Diskriminierung einsetzen. Denn in einer Demokratie sind alle Menschen wichtig, um das Land zu gestalten!

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert die Mitglieder des Deutschen Bundestages dazu auf: Setzen auch Sie sich für Inklusion und Teilhabe aller Menschen in unserem Land ein und lassen Sie keine Ausgrenzung und Diskriminierung zu!

Bild: © Reinhild Kassing

Ihre Ansprechpartnerin: *Jeanne Nicklas-Faust* | Tel.: 030 20 64 11-101 | jeanne.nicklas-faust@lebenshilfe.de
Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. | www.lebenshilfe.de

